

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
38-1053/50/19

Dresden, 4. April 2018

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schultze, Fraktion DIE LINKE**  
**Drs.-Nr.: 6/12669**  
**Thema: Auswirkungen des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht zu**  
**möglichen Fahrverboten für Fahrzeuge mit Dieselmotor bei**  
**der Feuerwehr und Katastrophenschutz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Auswirkungen für den Bestand und die Nutzung feuerwehrtechnischer Fahrzeuge und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes hätte ein drohendes Fahrverbot für Fahrzeuge mit Dieselmotoren in sächsischen Städten im Zuge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.2.2018?**

**Frage 2:**

**Welche Vorkehrungen wurden durch das SMI für ein drohendes Fahrverbot für Fahrzeuge mit Dieselmotoren in deutschen Städten getroffen?**

**Frage 5:**

**Wie hoch wäre der geschätzte finanzielle Aufwand einer Umrüstung aller Fahrzeuge mit Dieselmotoren im Feuerwehr- und Katastrophenschutzdienst in Sachsen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 5:

Die Sächsische Staatsregierung geht davon aus, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 für den Bestand und die Nutzung der Fahrzeuge der Feuerwehren und der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes keine Auswirkungen haben wird.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Bereits jetzt bestehen nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Anhang 3 Nr. 7 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes generelle Ausnahmen von der Plakettenpflicht in Deutschen Umweltzonen. Demnach sind Kraftfahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, von der Kennzeichnungspflicht befreit.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Pressemitteilung Nr. 9/2018 vom 27. Februar 2018 darauf hingewiesen, dass bei Erlass von Maßnahmen zur Luftreinhaltung sicherzustellen sei, dass auch der im Unionsrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe. Darüber hinaus bedürfe es hinreichender Ausnahmen, z.B. für Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Luftreinhaltepläne obliegt in Sachsen seit dem 1. August 2008 den Landkreisen und Kreisfreien Städten (§ 10 Abs. 2 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung).

Durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind bei möglichen Fahrverboten für Fahrzeuge mit Dieselmotoren nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die gesetzlichen Vorgaben der § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 14 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Aufgabenerfüllung im Brand- und Katastrophenschutz zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch der Einsatz der Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten bei entsprechenden Schadenslagen.

**Frage 3:**

**Wie viele Fahrzeuge welcher Fahrzeugklasse im Bestand der Freiwilligen-, Berufsfeuerwehren und dem Katastrophenschutz haben einen Dieselmotor?**

Die 483 Fahrzeuge des Katastrophenschutzes verfügen alle über Dieselmotoren. Der Bestand der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes gliedert sich wie folgt:

Fahrzeuge bis 3,5 t	Fahrzeuge über 3,5 t bis 7,5 t	Fahrzeuge über 7,5 t
96	195	192

Da der Staatsregierung keine Angaben zu den Fahrzeugen im Bestand der Freiwilligen und Berufsfeuerwehren vorliegen, wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte hierzu abgefragt. Durch den Landkreis Leipzig erfolgte keine Rückmeldung. Im Übrigen beruhen die Antworten auf entsprechenden Angaben der Landkreise und Kreisfreien Städte. Demnach verfügen die Feuerwehren insgesamt über 3.424 Fahrzeuge mit Dieselmotoren. Diese gliedern sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

Kreisfreie Städte/Landkreise	Fahrzeuge bis 3,5 t	Fahrzeuge über 3,5 t bis 7,5 t	Fahrzeuge über 7,5 t
Chemnitz, Stadt	45	12	50
Dresden, Stadt	65	16	75
Leipzig, Stadt	69	45	71
Bautzen	ges. 466		
Erzgebirgskreis	149	65	227
Görlitz	91	52	210
Meißen	57	85	115
Mittelsachsen	77	160	224
Nordsachsen	125	118	121
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	110	151	126
Vogtlandkreis	138	62	142
Zwickau	141	68	162
<b>Gesamt (ohne Bautzen)</b>	<b>1.067</b>	<b>834</b>	<b>1.523</b>

Zudem verfügt die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen (LFS) über 41 Fahrzeuge mit Dieselmotoren. Der Bestand der Fahrzeuge gliedert sich wie folgt:

Fahrzeuge bis 3,5 t	Fahrzeuge über 3,5 t bis 7,5 t	Fahrzeuge über 7,5 t
9	8	24

#### Frage 4:

**Wie viele Fahrzeuge mit Dieselmotor wurden seit dem 1.1.2017 in Sachsen für den Feuerwehrdienst und den Katastrophenschutz angeschafft? Wie hohe Ausgaben wurden dafür im Haushaltsjahr 2017 aus welchen Titeln getätigt?**

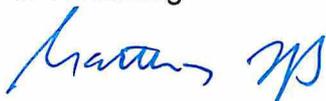
Durch den Freistaat Sachsen wurden für den Katastrophenschutz im Jahr 2017 keine Fahrzeuge beschafft. Ebenfalls erfolgte durch die LFS Sachsen keine Fahrzeugbeschaffung im Jahr 2017.

Auf Grund der unter Frage 3 beschriebenen Abfrage werden die nachfolgenden Angaben zur Beschaffung von Fahrzeugen mit Dieselmotoren für die Feuerwehren durch die Kommunen übermittelt. Zur Höhe der Ausgaben wurden keine Angaben übermittelt. Die Finanzierung erfolgte aus den kommunalen Haushalten.

Kreisfreie Städte/Landkreise	Anzahl Fahrzeuge seit 1. Januar 2017
Chemnitz, Stadt	5
Dresden, Stadt	6
Leipzig, Stadt	3
Bautzen	6
Erzgebirgskreis	11
Görlitz	12
Meißen	4
Mittelsachsen	9
Nordsachsen	3
Vogtlandkreis	3
Zwickau	12
<b>Gesamt</b>	<b>74</b>

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Dr. Matthias Haß